

Satzung der Stadt Gerolzhofen über private Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS)

Die Stadt Gerolzhofen erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588 –BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im gesamten Stadtbereich, soweit diese nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO notwendig sind. Sie regelt die Lage, Größe, Ausstattung und Unterhaltung vom Spielplätze, die Art der Erfüllung sowie die Ablöse der Pflicht (Art. 7 Abs. 3 BayBO).

§ 2

Begriffsbestimmung

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind mit Spieleinrichtungen versehene Flächen für Spiele von Kindern im Freien. Als Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen zu verstehen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

§ 3

Herstellungspflicht für Kinderspielplätze

- (1) Werden auf einem Baugrundstück
 - a) Gebäude mit mehr als insgesamt drei Wohnungen errichtet oder
 - b) durch Nutzungsänderung/Änderung von bestehenden Gebäuden mehr als insgesamt drei Wohnungen geschaffen,so ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen. Einzimmerwohnungen und Gebäude mit ausschließlich altengerechten Wohnungen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Der Kinderspielplatz muss bis zur Nutzungsaufnahme des jeweiligen Gebäudes bzw. der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist auf Antrag verlängert werden.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind.

(2) Kinderspielplätze sind mit schattenspendenden Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) ausreichend zu begrünen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

(3) Kinderspielplätze, insbesondere deren Einrichtung und Ausstattung, sind dauerhaft in benutzbarem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und zu unterhalten.

§ 5

Größe des Spielplatzes

Kinderspielplätze sind ausreichend groß herzustellen. Von ausreichend groß ist auszugehen, wenn je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachgewiesen wird, jedoch mindestens 60 m².

§ 6

Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes

(1) Die Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1,5 m² je Wohnung auszustatten. Der Sand ist auf wasserdurchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,4 m zu schütten.

(2) Kinderspielplätze sind außerdem mit mindestens 2 verschiedenartigen, ortsfesten Spielgeräten auf weichem Grund (z.B. Sand, Hackschnitzel oder dauerelastischem Fallschutzbelag) auszustatten. Je weitere angefangene 10 m² Spielplatzfläche über der Mindestanforderung ist ein weiteres Spielgerät aufzustellen.

Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen-Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ sind dabei zu beachten.

(3) Eine angemessene Zahl an Sitzgelegenheiten sowie Abfallbehälter ist vorzusehen.

§ 7

Spielplatznachweis und Ablösung

(1) Die Pflicht nach § 3 Satz 1 dieser Satzung kann erfüllt werden durch

a) Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück und/oder

b) Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Landratsamt Schweinfurt als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist und/oder

c) Übernahme der Kosten für die Herstellung des notwendigen Kinderspielplatzes durch den Bauherrn gegenüber der Stadt durch Abschluss eines Ablösungsbetrags, wobei im Einzelfall die Ablöse ausgeschlossen werden kann. Die Ablösebeträge sind nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 BauBO zweckgebunden zu verwenden.

- (2) Der Ablösebetrag wird nach folgender Formel berechnet: $A = (B + K) \times F$,
wobei A Ablösebetrag in Euro
B Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro
K Kosten zur Herstellung eines Kinderspielplatzes je m² in Euro,
diese sind mit 200 € anzusetzen,
F erforderliche Spielplatzfläche in m².

§ 8

Abweichungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung auf Bauvorhaben
- a) für die vor ihrem Inkrafttreten ein Bauantrag gestellt, jedoch noch keine Baugenehmigung erteilt wurde, oder
 - b) für die vor ihrem Inkrafttreten eine Genehmigungsfreistellungsanzeige eingereicht wurde, die Stadt jedoch noch keine Erklärung abgegeben hat.

Gerolzhofen, 25.10.2022
Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak,
Erster Bürgermeister

Vermerk
Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 19.11.2022, Nr. 23, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 20.11.2022 in Kraft getreten.
Gerolzhofen, 23.11.2022
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen
gez. Lang